



EINFÜHRUNG IN DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

(STAND: 13.03.2024)

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



1. SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung
2. Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgrund Ermächtigung in § 9 SGB VII
3. Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung – UVAV)



AUFGABEN DER UNFALLVERSICHERUNG



- Schutz des Versicherten und seiner Familie vor den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Beitragsfinanzierung durch Umlageverfahren allein durch die Unternehmer und die damit verbundene **Ablösung der Unternehmerhaftung***,
- der ganzheitliche Ansatz Prävention, Rehabilitation und Entschädigungen **aus einer Hand**.

* neben den Unternehmern werden auch Arbeitskollegen von der Haftung freigestellt, soweit sie nicht vorsätzlich handeln oder es sich um einen vom Kollegen verursachten Wegeunfall handelt (§ 105 SGB VII)



Aufgabe der Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln

1. Arbeitsunfälle, **Berufskrankheiten** sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder **Berufskrankheiten** die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.



VERSICHERTER PERSONENKREIS



§ 2 – Versicherung kraft Gesetzes

§ 3 – Versicherung kraft Satzung

§ 4 – Versicherungsfreiheit

§ 5 – Versicherungsbefreiung

§ 6 – Freiwillige Versicherung



§ 2 Abs. 1 – Versicherung kraft Gesetzes

Versichert sind Beschäftigte, Auszubildende, behinderte Menschen in anerkannten Behindertenwerkstätten, Landwirte, Küstenschiffer und –fischer und deren mitarbeitende Ehegatten/Lebenspartner und Familienangehörige, Hausgewerbetreibende, Kindergartenkinder, Schüler und Studenten, ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege, Angestellte des öffentlichen Dienstes etc.



§ 2 Abs. 2 – „Wie-Beschäftigte“ = Personen, die wie nach § 2 Abs. 1 Versicherte tätig werden

Eine Wie-Beschäftigung liegt vor, wenn

- es sich um eine ernstliche, bewusst einem fremden Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt,
- die in Übereinstimmung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers steht,
- die ihrer Art nach auch von „normalen“ Beschäftigten verrichtet werden kann und
- unter Umständen erfolgt, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich sind.



§ 2 Abs. 2 – „Wie-Beschäftigte“

Beispiel:

- Anschieben eines liegengebliebenen Fahrzeugs (BSGE 35, 140 ff.)
- Reparatur eines PKW (BGH NJW 1987, 1643 f.)
- Mithilfe von Freunden aus Gefälligkeit beim Bau eines Einfamilienhauses (LSG Rheinland-Pfalz v. 25.06.2002, L 3 U 205/01)



Sonderfall Schwarzarbeit

- Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei steuer-, sozialversicherungs- oder bestimmte gewerberechtliche Pflichten verletzt oder Sozialleistungen erhält, ohne seine auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten zu erfüllen (vgl. § 1 Abs. 2 des "Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung" - SchwarzArbG -).



Sonderfall Schwarzarbeit

- Sofern die Kriterien des § 7 Abs. 1 SGB IV erfüllt sind (Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation und Weisungsgebundenheit), ist auch Schwarzarbeit als Beschäftigung anzusehen und steht unter Versicherungsschutz. Beachte auch § 110 Abs. 1a SGB VII
- Der überwiegende Teil der Schwarzarbeit wird aufgrund von Werk- und Dienstleistungsverträgen erbracht. Diese Personen (unternehmerähnlich) werden nicht wie „Wie-Beschäftigte behandelt. Sie sind in der Regel nicht unfallversichert.
- Das Gleiche gilt für Scheinselbstständige.



§ 3 – Versicherung kraft Satzung

Nach Ermessen des jeweiligen UV-Trägers kann dieser auch Unternehmer per Satzung unter Versicherungsschutz stellen.

Wesentlicher Aspekt bei der Ermessensausübung ist das soziale Schutzbedürfnis, das in typisierender Weise durch Unternehmensgröße, Einkommenshöhe, Zugehörigkeit zu einem besonders gefährdeten Gewerbebezweig und Art und Umfang der unternehmerischen Mitarbeit beschrieben werden kann.



§ 3 – Versicherung kraft Satzung (Beispiel)

§ 43 (Abschnitt VIII der Satzung) der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe dehnt die Versicherung auch auf einige Unternehmer verpflichtend aus (unter gewissen Umständen ist nach der Satzung die Befreiung von dieser Pflicht möglich).



§ 4 - Versicherungsfreiheit

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind

- Beamte und Angehörige des Militärs
- Unternehmer von Binnenfischereien und Imkereien, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben,
- selbständig tätige Ärzte und Zahnärzte, Tierärzte, PP, Heilpraktiker und Apotheker...



§ 6 – Freiwillige Versicherung

Auf Antrag können sich versichern

- Unternehmer und Ihre mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartner
- Gesellschafter-Geschäftsführer
- Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen
- In Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften Tätige
- Ehrenamtsmitarbeiter von Parteien



DER VERSICHERUNGSFALL



§ 7 SGB VII – Versicherungsfall

1. Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII)
2. Berufskrankheiten (§ SGB VII)



Übungsfall 1

Am 21.1.2015 fuhren Gymnasiasten nach Beendigung ihres Schulunterrichts gegen 14.30 Uhr mit einem Schulbus zum Bahnhof und stiegen dort in einen Regionalexpress zur Heimfahrt um. Nachdem der Zug den Bahnhof verlassen hatte, öffnete der fast 16-jährige Kläger mit einem mitgebrachten Vierkantschlüssel die verschlossene Durchgangstür des letzten Wagens und kletterte auf die dahinterliegende, den Zug schiebende Lok. Auf dem Dach der Lok erfasste ihn ein Stromschlag aus der Starkstrom führenden Oberleitung (Lichtbogen, 15.000 Volt). Der Kläger stürzte brennend von der Lok, fiel dabei auf die Verbindungspuffer, von denen er sich noch in den Wagen retten konnte.



Übungsfall 2

Während eines stationären Krankenhausaufenthalts wurde die Klägerin zur Verrichtung der Notdurft vom Pfleger ins Badezimmer begleitet, der sie dort verließ. Anschließend stürzte und verletzte sich die Klägerin.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte, vom SG bestätigt, die Anerkennung eines Versicherungsfalls ab.

Dagegen wendet sich die Klägerin. Der Gang zur Toilette sei nach den Behandlungsleitlinien als medizinisch wünschenswerte Mobilisierung anzusehen. Dass die Klägerin in der Toilette allein gelassen worden sei, sei wegen Unterbesetzung der Station ein kliniktypisches und damit versichertes Risiko.



Übungsfall 3

Der Versicherte, der verstorbene Vater des Klägers, verließ mit seinem PKW am frühen Abend seine Wohnung. Am nächsten Morgen wurde er tot mit geöffneter Hose unter seinem PKW, der auf einem Waldweg stand, aufgefunden. Nach den Umständen – so der Abschlussbericht der Polizei – sei davon auszugehen, dass der Versicherte in den abschüssigen Waldweg hineingefahren sei, um seine Notdurft zu verrichten. Der Versicherte sei dann bei dem Versuch, seinen ins Rollen geratenen PKW zu stoppen, unter das Fahrzeug geraten und dabei erstickt. Die Ehefrau des Versicherten gab gegenüber der Polizei an, ihr Mann habe einen Freund besuchen und am folgenden Morgen zurückkommen wollen. Einige Tage später erstattete der Arbeitgeber des Versicherten eine Unfallanzeige; der Versicherte sei auf dem Weg zu einem geplanten Geschäftsessen mit einem Kunden in einem Gasthof gewesen, was in der Folge von dem Kunden bestätigt wurde.



Übungsfall 4

Der Kläger war Mitglied des Elternbeirats eines kommunalen Kindergartens. In einer Elternbeiratssitzung wurden über die Organisation des Weihnachtsmarktes organisatorische Festlegungen getroffen. Verkauft werden sollten ua Baumscheiben mit eingeschlagenen Nägeln und Zwirn. Der Erlös war für spezielle Projekte des Kindergartens vorgesehen. Die Baumscheiben sollten vom Kläger organisiert und zurecht geschnitten werden. Beim Zurechtschneiden der Baumscheiben auf seinem Privatgrundstück erlitt der Kläger einen Unfall, als er mit der linken Hand in die Kreissäge geriet und eine Amputationsverletzung mehrerer Finger erlitt.



Übungsfall 5

Der 1969 geborene Kl. war von 2013-2018 Mitglied, Wehrführer und Bergretter der Freiwilligen Feuerwehr. Neben klassischen Lösch- und Hilfetätigkeiten (Auspumpen von Kellern etc.) versorgte er Verkehrsunfallverletzte und im Bereich der Bergrettung Personen, die in unwegsamem Gelände bei Wanderungen, Kletteraktionen oder beim Gleitschirmfliegen verunglückt waren. Diese Unfallopfer transportierte er auf Tragen und sicherte sie teilweise unmittelbar am eigenen Körper, wobei es zu Kontakt mit Blut und sonstigen Körperflüssigkeiten kommen konnte. Im Oktober 2017 wurde beim Kl. Hepatitis-B diagnostiziert.



VERSICHERUNGSFALL 1. ARBEITSUNFALL



Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII)

Wichtig: § 8 SGB VII wurde durch Art. 5 des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes vom 14.06.2021 BGBl. I S. 1762 grundlegend geändert, um den Versicherungsschutz im Homeoffice zu verbessern.

Zum Vergleich alte und neue Fassung siehe

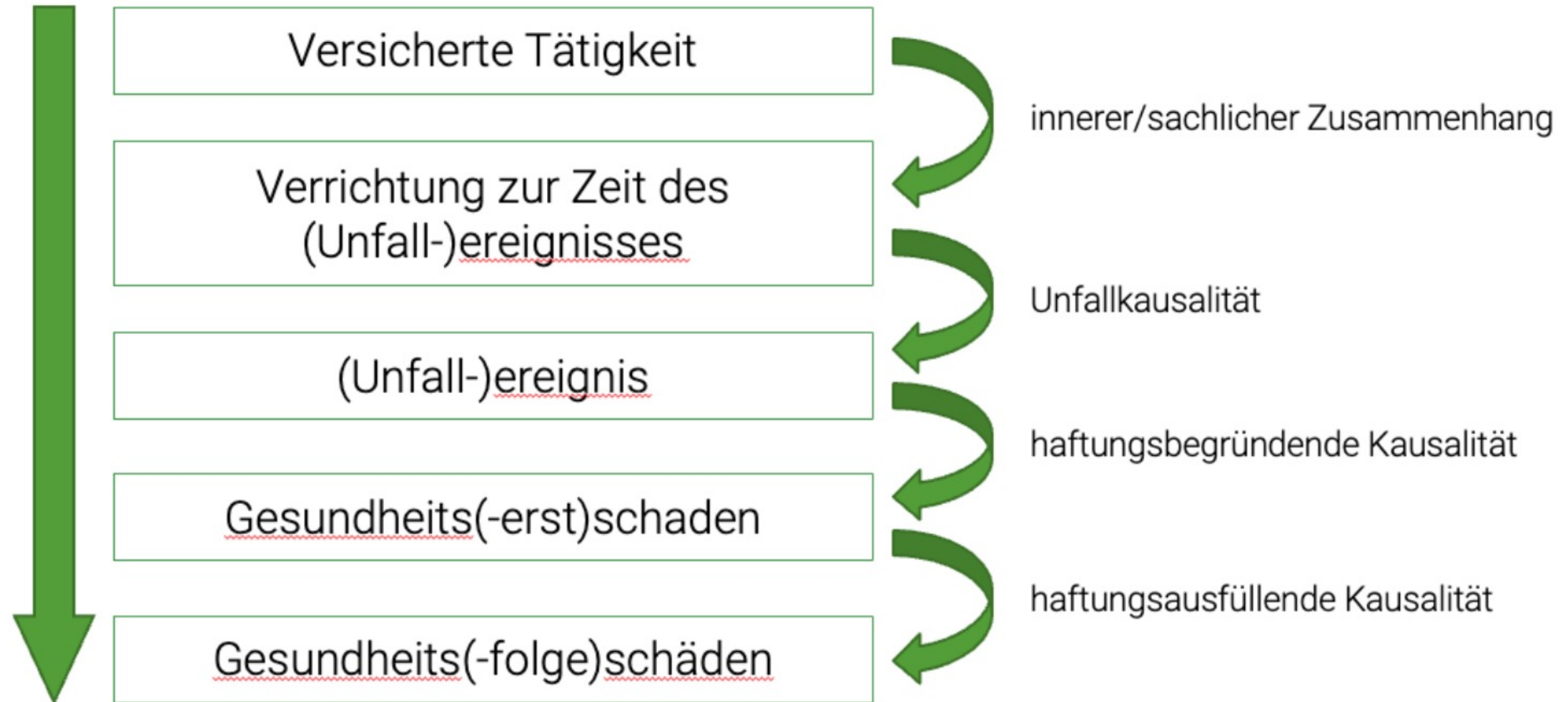
<https://www.buzer.de/gesetz/3986/al148990-0.htm>



Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII)

- Arbeitsunfälle sind **Unfälle** von Versicherten **infolge** einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 und 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).

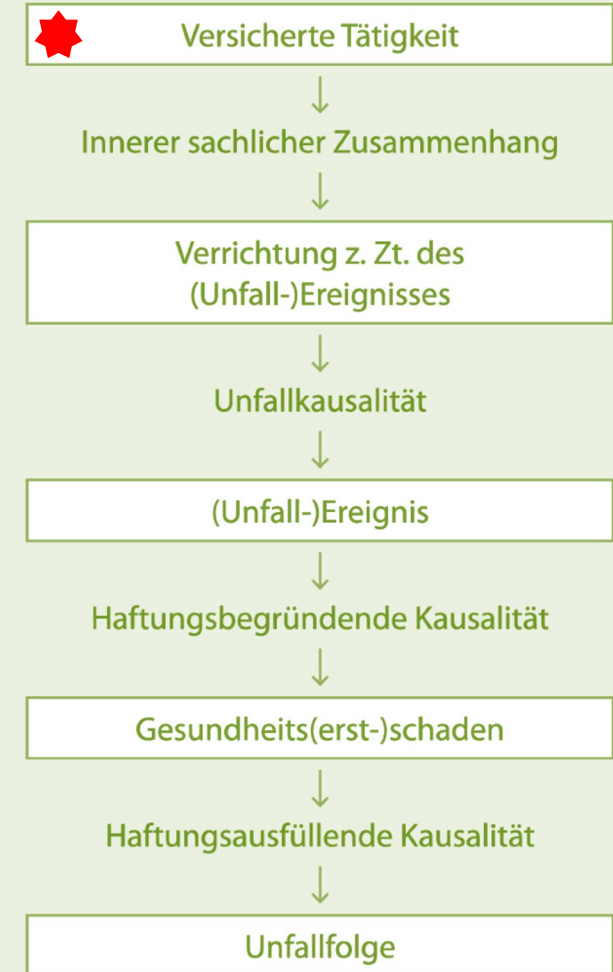
VERSICHERUNGSFALL - ARBEITSUNFALL





Versicherte Tätigkeit

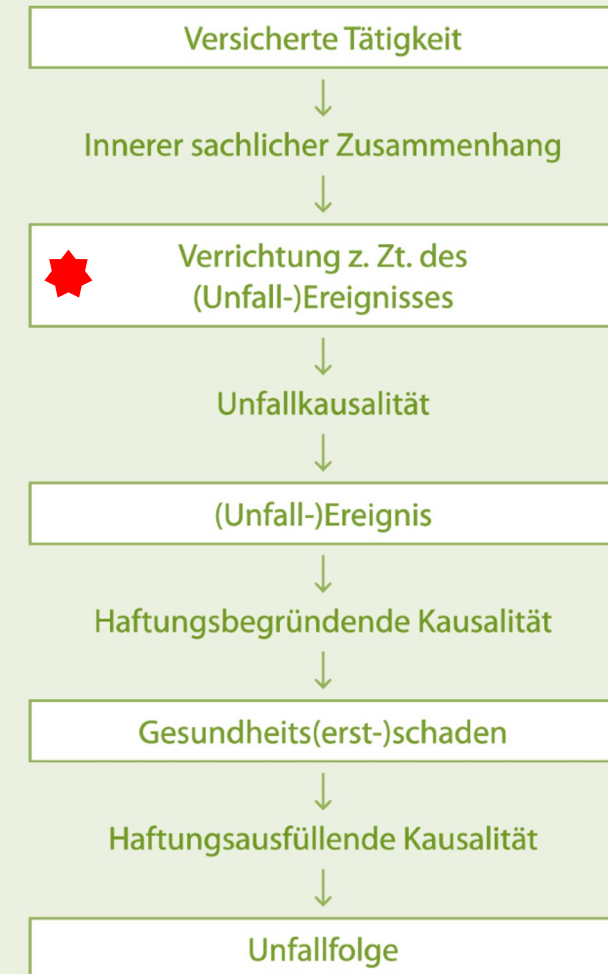
- jede den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 und 6 begründende Tätigkeit





Verrichtung z.Zt. Unfall-(Ereignisses)

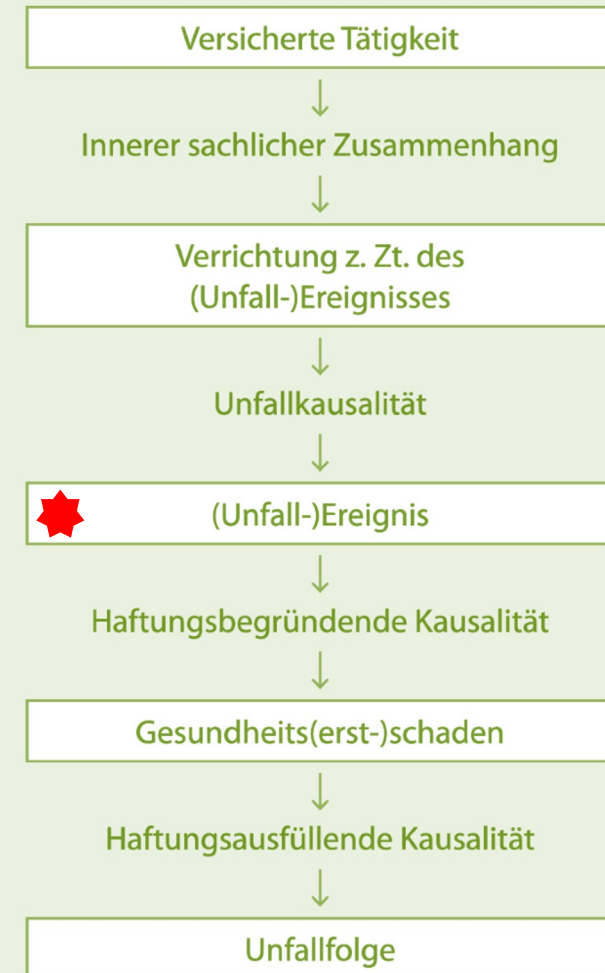
- Die konkrete Verrichtung zur Zeit des Unfalls muss der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein (→ **innerer oder sachlicher Zusammenhang**)





Unfall

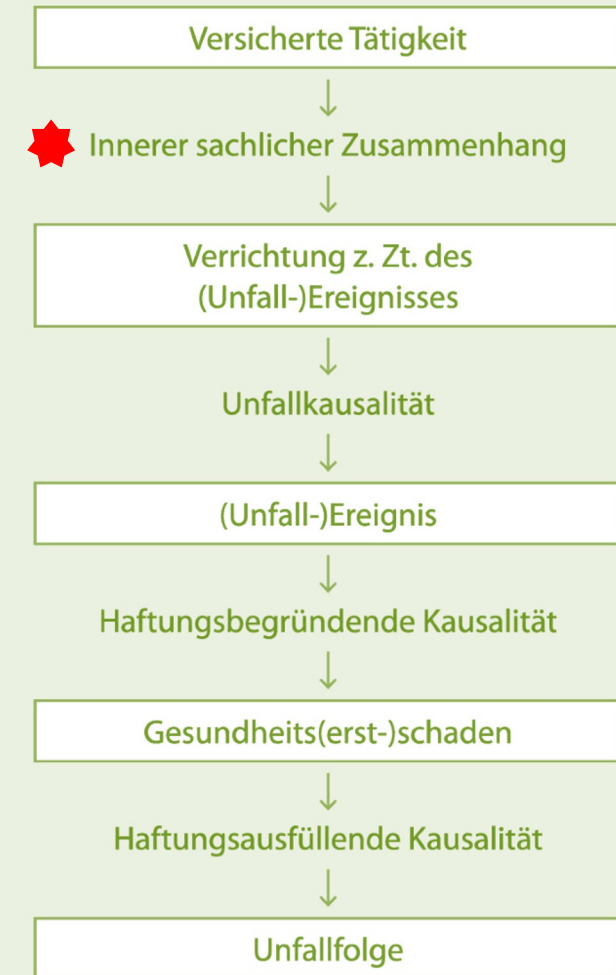
- zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.





Innerer Zusammenhang

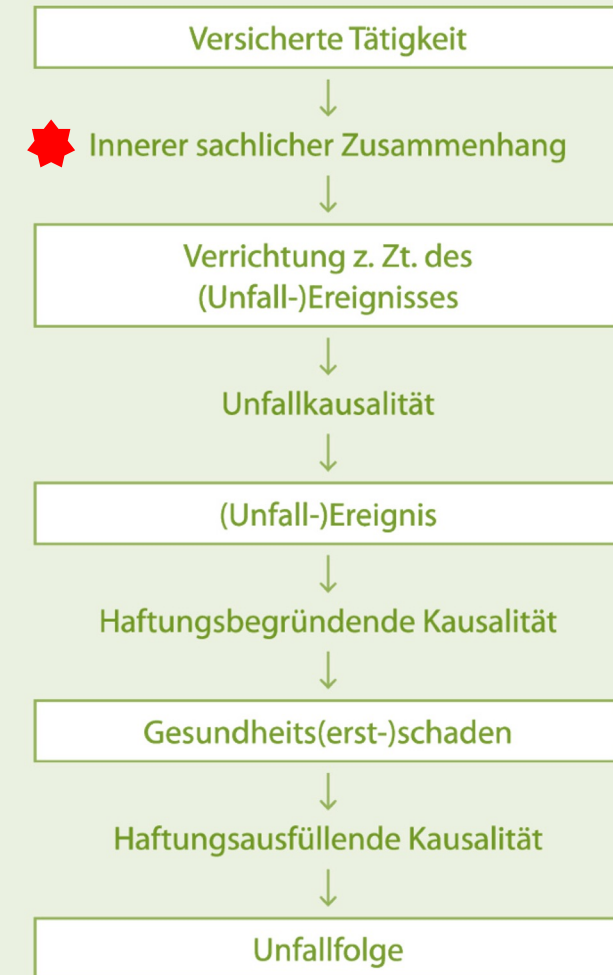
- Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln. Es wird untersucht, ob die jeweilige konkrete Verrichtung noch innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der GUV reicht.





Innerer Zusammenhang

- Grundsätzlich sind nur solche Handlungen vom Versicherungsschutz umfasst, die zielgerichtet dem Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt sind.
- Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind nicht unfallversichert, selbst wenn sie am Arbeitsplatz verrichtet werden.
- Bei der Abgrenzung kommt es darauf an, ob der Betroffene subjektiv der Auffassung sein konnte, die Tätigkeit sei geeignet, wesentlich den Interessen des Unternehmens zu dienen (→ **Handlungstendenz**)

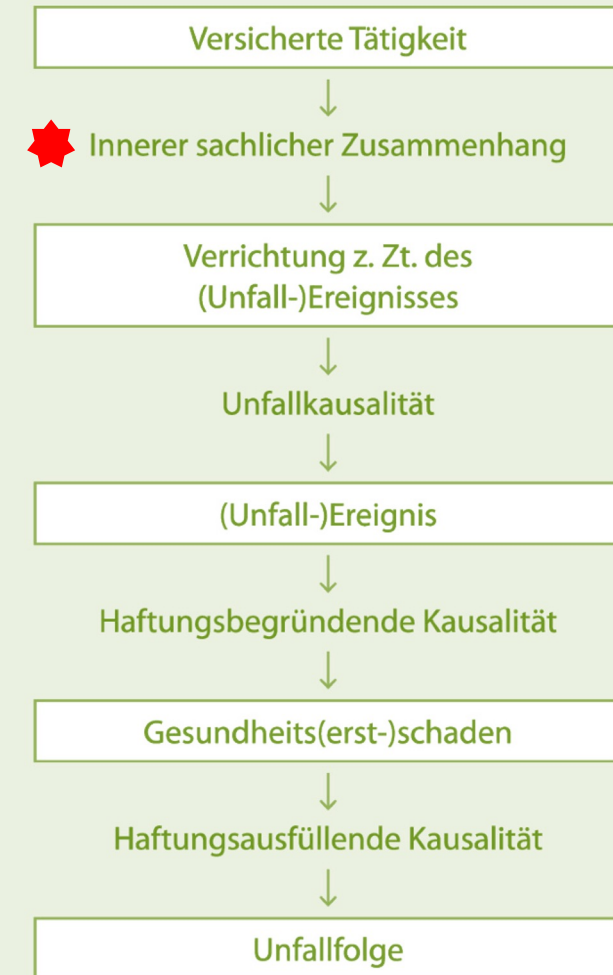




Innerer Zusammenhang - Handlungstendenz

Beispiel:

- Ein in einem Baumarkt tätiger Arbeitnehmer sägt sich an einer im Baumarkt befindlichen Maschine Bretter zurecht, die er privat für seinen Garten benötigt.
- Essen und Trinken? Notdurft?
- Hin- und Rückweg zur/von Kantine?

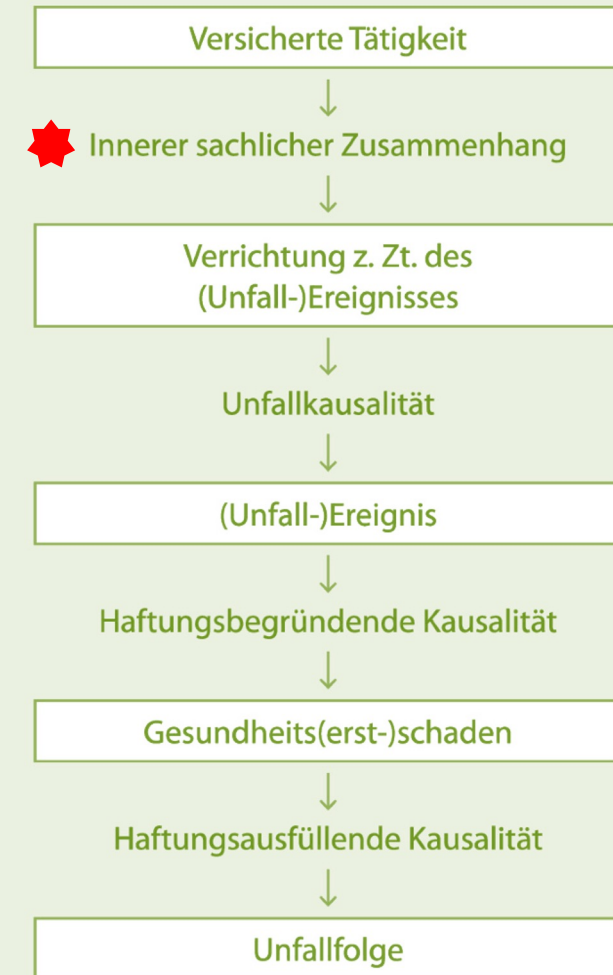




gemischte Tätigkeiten

Beispiel:

- Spazierengehen mit dem Hund und gleichzeitiges Telefonieren mit dem Arbeitgeber während der Rufbereitschaft?
- Versicherungsschutz besteht, wenn die Tätigkeit wesentlich (nicht iS von überwiegend) auch der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt war.

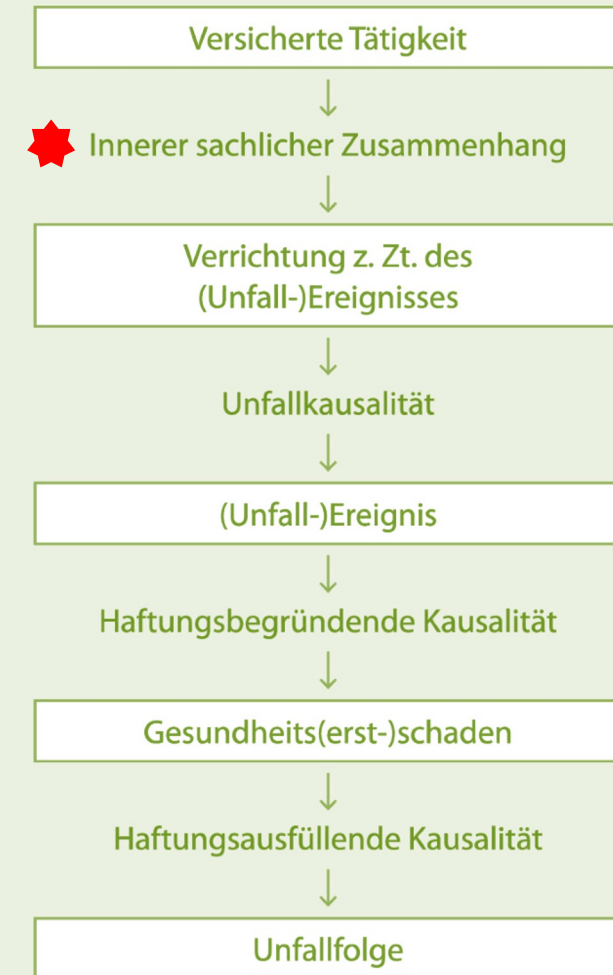




gemischte Tätigkeiten

Beachte: Abgrenzung von → **Handlung mit gemischter Motivlage** (= Handlung mit gespaltener Handlungstendenz)

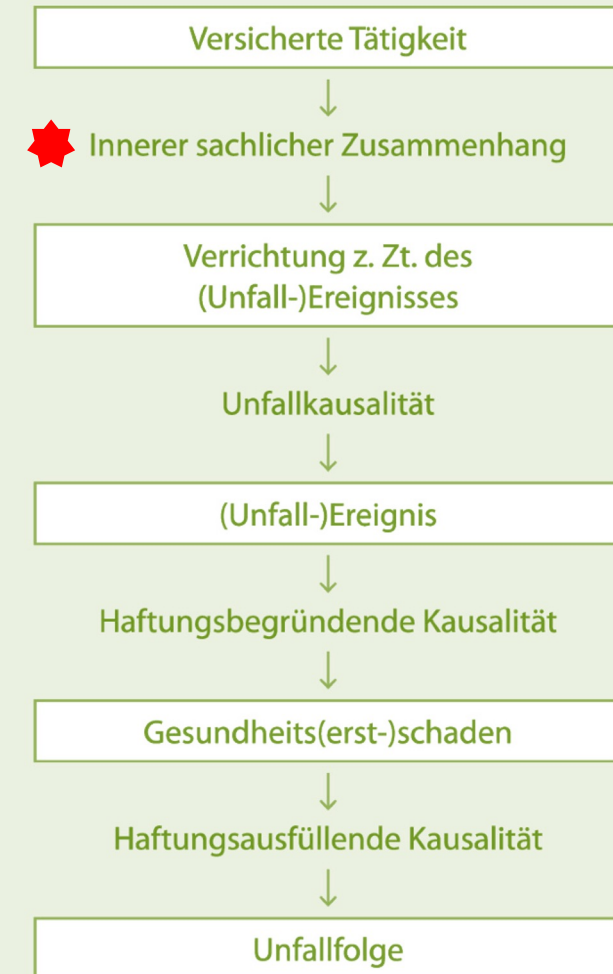
Bsp: Der Mitarbeiter eines Landwirtes der auf der Ladeschaufel eines Traktors mitfährt, um vom Hof zur Arbeit zu gelangen und gleichzeitig ein Notstromaggregat festhält, dass bei einer privaten Party zum Einsatz kommen soll.





Handlung mit gemischter Motivlage

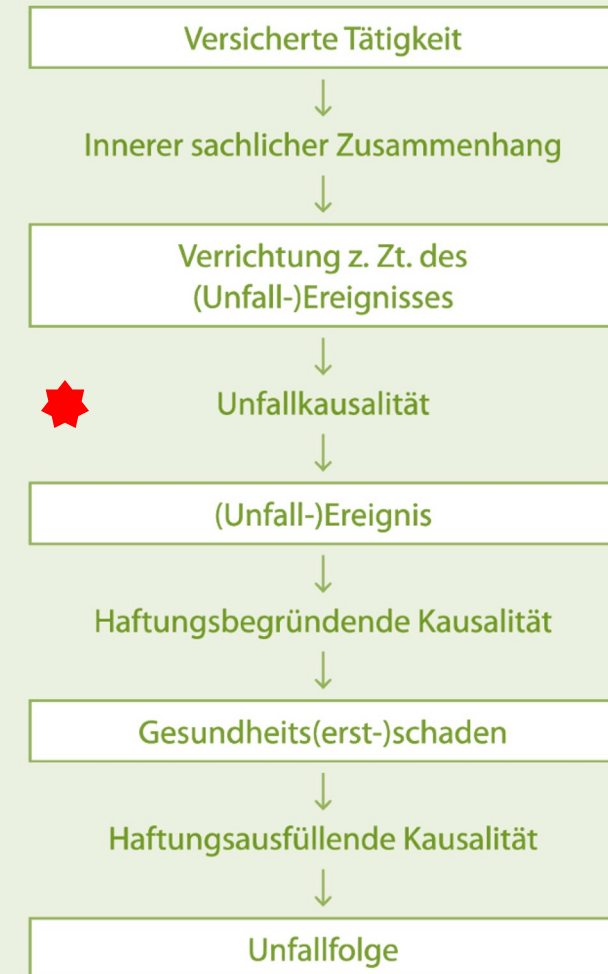
- Eine Verrichtung mit gemischter Motivlage weist dann den erforderlich inneren Zusammenhang auf, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre.
- Es ist zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lässt.
- Löst sich der Versicherte vom Betrieb, so entfällt der innere Zusammenhang. Ein Lösen liegt vor, wenn der Versicherte seine betriebsnützliche Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und nur noch private Ziele verfolgt.





(Unfall-)Kausalität

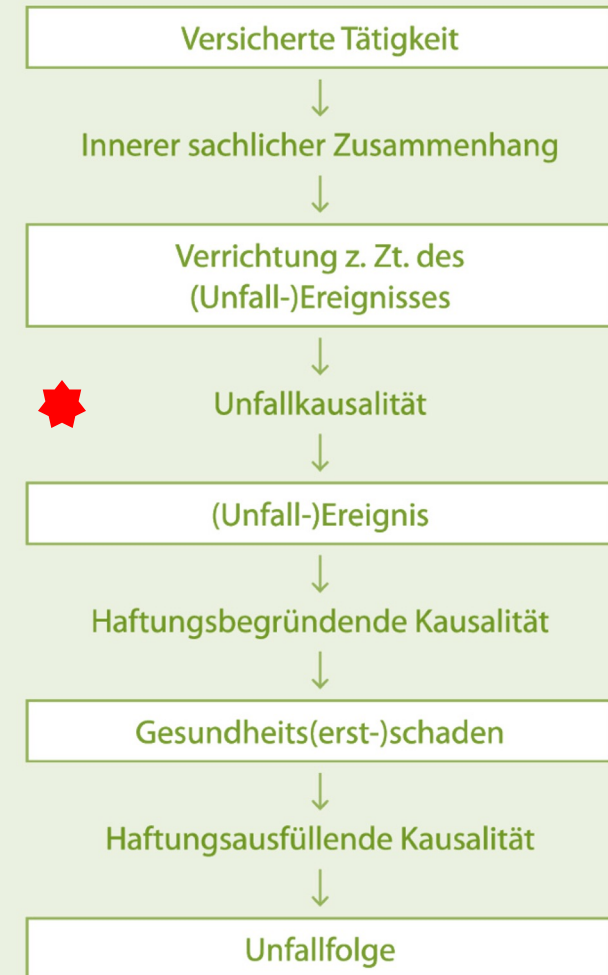
- Ein Unfall ist nur dann Arbeitsunfall, wenn eine versicherte Tätigkeit zum Unfallereignis geführt hat. --> es muss sich ein aus der versicherten Tätigkeit ergebendes Risiko verwirklichen
- Die Unfallkausalität ist streng vom inneren Zusammenhang, der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität zu unterscheiden.





(Unfall-)Kausalität

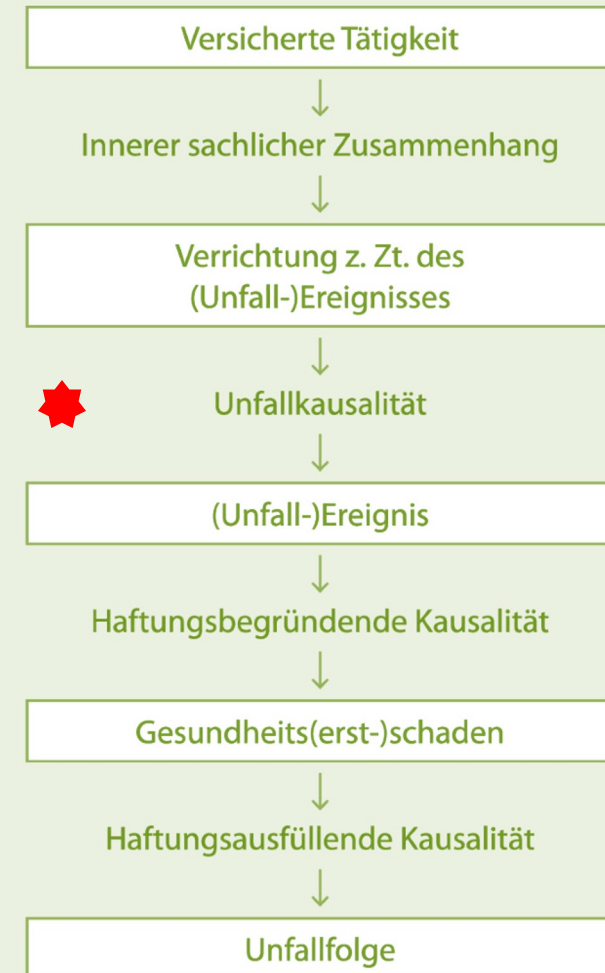
- Unfallkausalität liegt vor, wenn eine wesentliche Mitursache für den Eintritt des Unfallereignisses in der versicherten Tätigkeit liegt.





(Unfall-)Kausalität

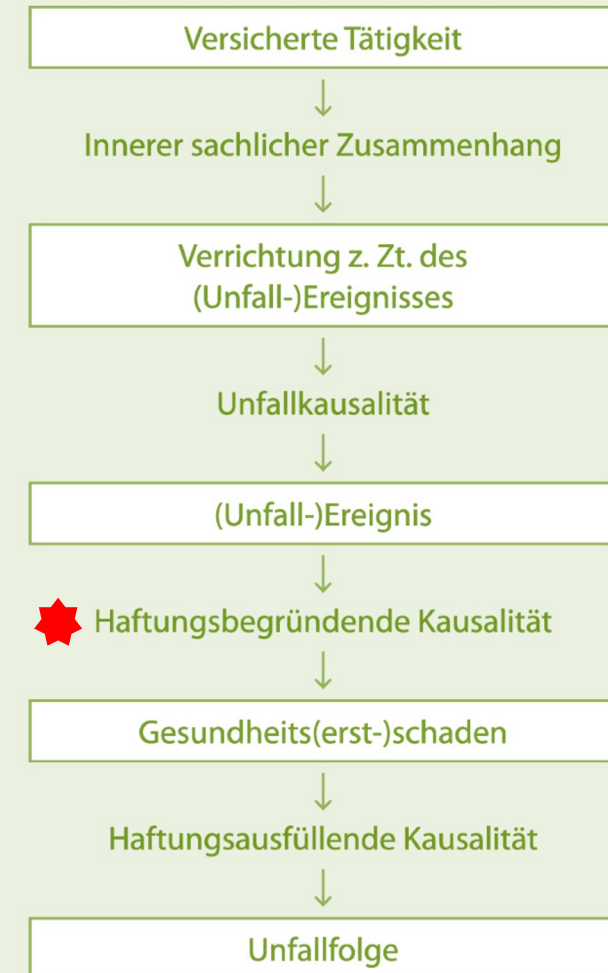
- Nach der „**Theorie der rechtlich wesentlichen Bedingung**“ muss das unfallauslösende Verhalten derart für den Unfall ursächlich sein, dass zwar noch andere Faktoren zum Unfall beigetragen haben können, sie jedoch nach wertender Betrachtung nicht schwer genug wiegen, um die Verursachung durch die versicherte Tätigkeit zu überdecken.
- **Aufgabe des SV:** Feststellung der Wirkurasche (conditio sine qua non) auf erster Stufe und quantitative und qualitative Verursachungsbeiträge auf 2. Stufe





haftungsbegründende Kausalität

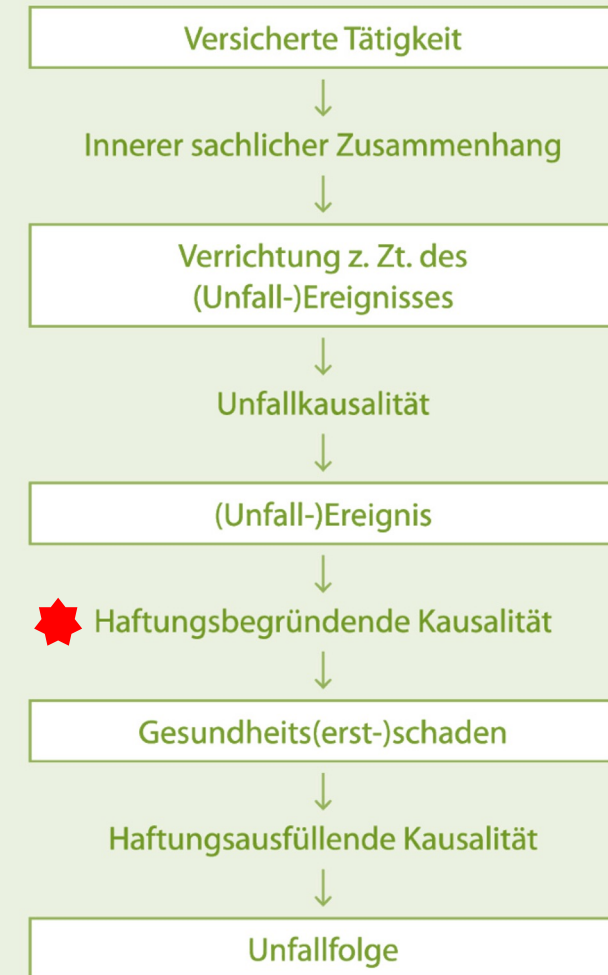
- Liegt vor, wenn das Unfallereignis ursächlich für einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten gewesen ist
- Das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (**haftungsausfüllende Kausalität**) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente.





haftungsausfüllende Kausalität

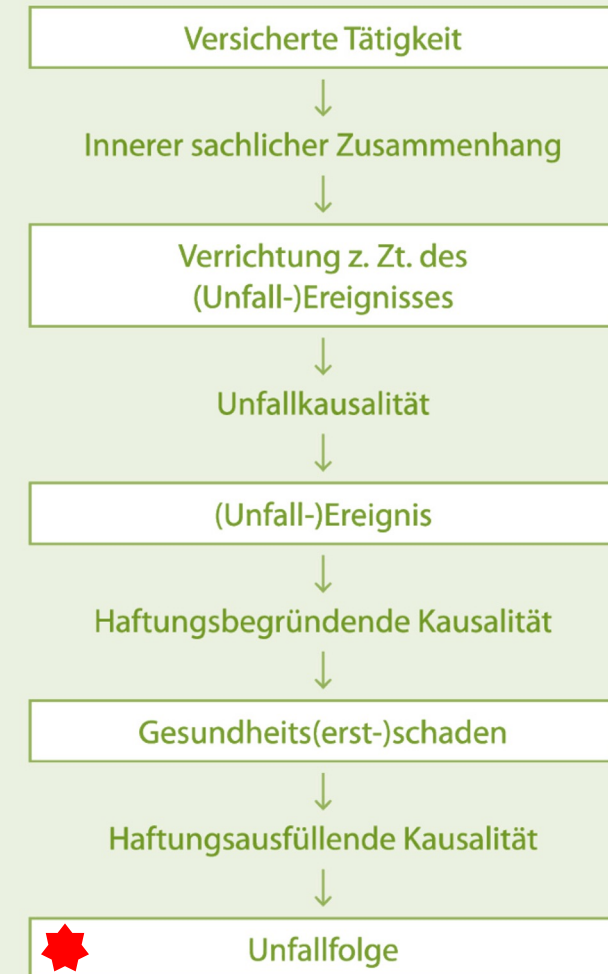
- Zusammenhang von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens
- keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente.





mittelbare Unfallfolgen

- Werden entschädigt, auch wenn sie nicht wesentlich durch den Gesundheitserstschaden verursacht worden sind, aber diesem oder einem Unfallereignis aufgrund der besonderen Zurechnungsnorm § 11 SGB VII zuzurechnen sind





Wegeunfall als Unterfall

- Nach § 8 Abs. 2 Nr.1 SGB VII ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert.
- Der unmittelbare Weg ist nicht zwangsläufig die kürzeste oder schnellste Strecke. Ausschlaggebend ist der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des häuslichen Wirkungskreises. Anstelle der Wohnung kann auch ein Dritter Ort Bezugspunkt sein.

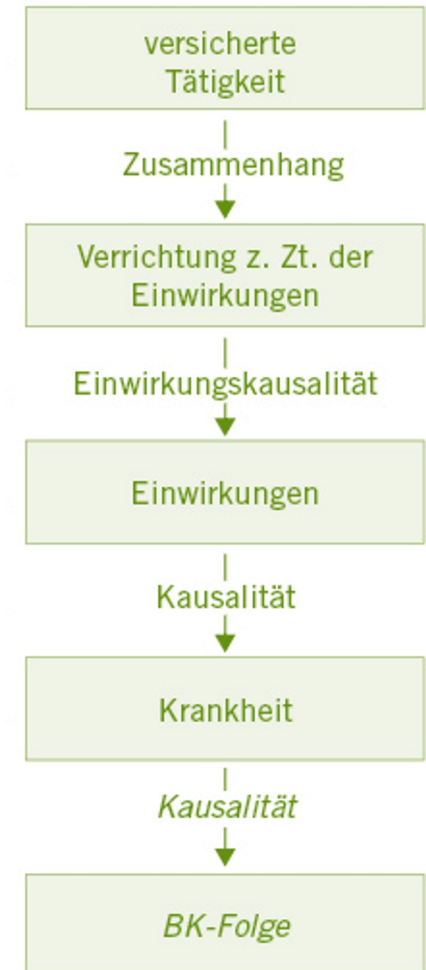


VERSICHERUNGSFALL 2. BERUFSKRANKHEIT



Berufskrankheiten (§ 9 I 1 SGB VII)

sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 und 6 begründenden Tätigkeit erleiden.





2. Berufskrankheiten (§ 9 I 2 SGB VII)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die **nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht** sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; ...



Die häufigsten Berufskrankheiten

1. Lärmschwerhörigkeit
2. Hautkrebs durch UV-Strahlung
3. Asbestose
4. Infektionskrankheiten
5. Lungen- und Kehlkopfkrebs, ausgelöst durch Asbest
6. Hauterkrankungen
7. Schädigung der LWS und Kniegelenke
8. Erkrankungen des Blutes und des lymphatischen Systems durch Benzol
9. Allergischen Atemwegserkrankungen



2. Berufskrankheiten (§ 9 I 2 SGB VII)

...sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind.

(entfallen: ... oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.)

➡ [Berufskrankheiten-Verordnung \(BKV\)](#)



COVID-19 als Berufskrankheit 3101 oder Arbeitsunfall

- Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen.
- Von der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im (1) Gesundheitsdienst, in der (2) Wohlfahrtspflege oder in einem (3) Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit (4) der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.



BK 3101 – Prüfungsschema

1. Liegt eine versicherte Tätigkeit vor?
2. Ist der Versicherte an einer Infektionskrankheit iSd BK3101 erkrankt?



BK 3101 – Prüfungsschema

3. Liegt eine besonders erhöhte Infektionsgefahr bei der versicherten Tätigkeit vor?
 - Grad der Durchseuchung des versicherten Tätigkeitsbereichs und
 - Übertragungsrisiko der Verrichtungen hinsichtlich der konkreten Infektionskrankheit
- a) Besteht eine generelle/**abstrakte Gefährdung** bei der versicherten (konkreten) Tätigkeit?
 - iRd ersten 3 Fälle der BK 3101, wird abstrakte Gefährdung vom Verordnungsgeber unterstellt.
 - im 4. Fall der BK 3101 ist abstrakte Gefährdung positiv festzustellen. Es kommt auf die vom Versicherten ausgeübte Tätigkeitsart und das Arbeitsumfeld an.
- b) War der Versicherte bei der von ihm konkret ausgeübten Tätigkeit Einwirkungen im Sinne einer besonders erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt (**konkrete Gefährdung**)?

Wenn alle Fragen bejaht ist von beruflicher Verursachung auszugehen (Typisierung)



BK 3101 – Prüfungsschema

Ausnahme

4. Eine Typisierung ist aufgrund der konkreten Einzelfallumstände unzulässig wenn
 - a) ausgeschlossen ist, dass die Infektion während oder aufgrund der versicherten Tätigkeit eingetreten ist (keine BU) oder
 - b) es private potentielle Ursachen für die Infektionskrankheit gibt (BU nur wenn wesentlich auf versicherte Tätigkeit zurückzuführen)



VERSICHERUNGSFALL 3. WIE-BERUFSKRANKHEIT



3. Berufskrankheiten (§ 9 II SGB VII) – „Wie-Berufskrankheiten“

Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.



3. Berufskrankheiten (§ 9 III SGB VII) – gesetzliche Vermutung

Erkranken Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, daß diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.



Begutachtungsempfehlungen für BK

- Bamberger Empfehlung – Hautkrankheiten
- Bochumer Empfehlung – Silikose
- Falkensteiner Empfehlung – asbestbedingte Lungenerkrankungen
- Königsteiner Empfehlung – Lärmschwerhörigkeit
- Reichenhaller Empfehlung – obstruktive Lungenerkrankungen, zB Asthma, COPD



Begutachtungsempfehlungen für BK

- BK-Report 1/2018 zur BK 1317 – Erkrankung des Nervensystems (Polyneuropathie oder Enzephalopathie) durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische
- Gonarthrose: Begutachtungsempfehlung zu BK 2112
- Erkrankungen der Wirbelsäule (Konsensempfehlungen)
- Empfehlungen der UV-Träger zur Begutachtung bei Berufskrankheiten
- Gemeinsame Empfehlungen bei der Entwicklung von Leitlinien und Empfehlungen zur Begutachtung von Berufskrankheiten



Beachte auch Merkblätter zu Berufskrankheiten der BAuA:

b a u a : THEMEN ANGEBOTE AUFGABEN DIE BAUA			
1. Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten			
Nr.	Krankheit	Merkblatt / wiss. Begründung	Bekanntmachung*)
11	Metalle und Metalloide		
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	→ Merkblatt-1101 (PDF, 25 KB)	5/1964
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	→ Merkblatt-1102 (PDF, 18 KB)	5/1964
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	→ Merkblatt-1103 (PDF, 28 KB)	2/1981
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	→ Merkblatt-1104 (PDF, 18 KB) → wiss. Stellungnahme (PDF, 107 KB)	10/1963 1/2014



VERSICHERUNGSLEISTUNGEN



4. Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls (§§ 26 I SGB VII)

Versicherte haben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen.



4. Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls (§§ 26 II SGB VII)

- Beseitigung oder Besserung von Gesundheitsschäden; Verhütung der Verschlimmerung und Folgenmilderung,
- Sicherung eines den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatzes,
- Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens, ...



4. Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls (§§ 26 II SGB VII)

- ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

→ möglichst frühzeitig und mit allen geeigneten Mitteln



VERFAHREN

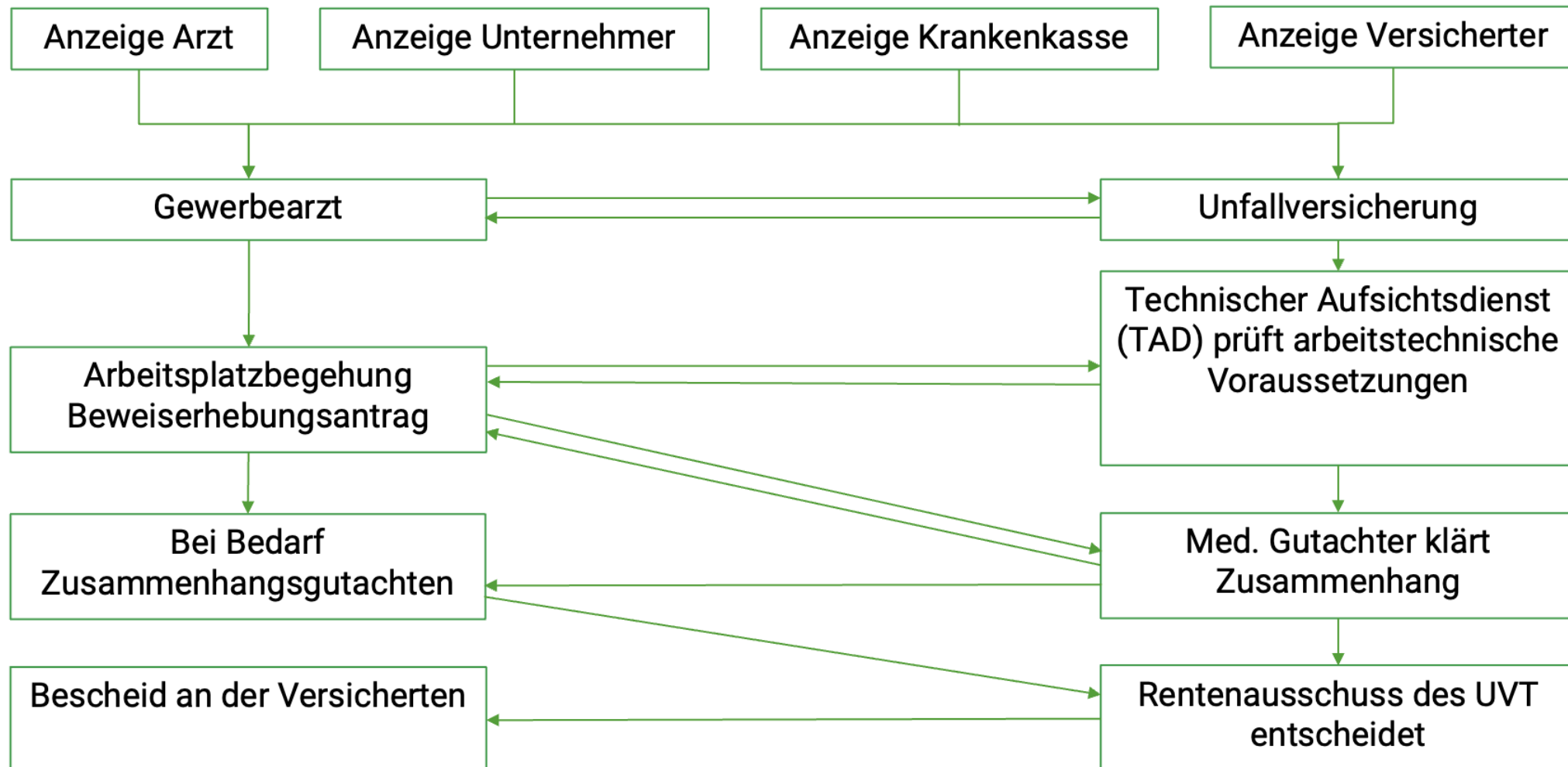


- Gem. § 193 SGB VII sind Unternehmer zur Anzeige von Unfällen von Versicherten verpflichtet, wenn diese getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden.
- Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Berufskrankheit bei Versicherten des Unternehmens vorliegen.
- Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben.



- Gem. § 202 SGB VII haben Ärzte oder Zahnärzte bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit bei einem Versicherten die Pflicht, dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten.
- Beachte: Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

BEGRÜNDETER VERDACHT





- Für die GUV besteht Amtsermittlungspflicht
- Der staatliche Gewerbearzt ist hinzuzuziehen. Er nimmt Stellung, nachdem im Verwaltungsverfahren des zuständigen Trägers der GUV Ermittlungen zur Arbeits- und Krankheitsvorgeschichte und eine Zusammenhangsbegutachtung durchgeführt worden sind, durch die Fragen zur haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität entsprechend der sozialrechtlichen Kausalitätslehre zu klären sind.



- Stellt der technische Aufsichtsdienst (TAD) fest, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen für das Vorliegen eines/einer Arbeitsunfalls/Berufskrankheit nicht vorliegen, erübrigt sich eine ärztliche Begutachtung.
- Der Ausschuss der GUV entscheidet durch Verwaltungsakt über die Anerkennung oder Ablehnung des Antrags.



- Versicherte Tätigkeit
- Vorliegen einer Krankheit entsprechend der Berufskrankheitenliste
- Geeignete und ausreichende Exposition zum richtigen Zeitpunkt
- Ursächlicher Zusammenhang von Exposition und Erkrankung nach der sozialrechtlichen Kausalitätslehre wahrscheinlich
- Erfüllung der einschränkenden Voraussetzungen
- Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20% (für Rente)



- Berufsgruppe (Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen)
- Dauer der schädigenden Tätigkeit (Dosis)
- Schwere (Dauer) der Tätigkeit
- Auftreten von Rezidiven (z.B. bei Hauterkrankungen)
- Aufgabe der schädigenden Tätigkeit, z.B. bei Hautkrankheiten, obstruktiven Atemwegserkrankungen, LWS-Erkrankungen
- Zeitpunkt des Auftretens (Stichtag)



ZAHLEN & FAKTEN



Berufskrankheitengeschehen	2019	2020	Veränderung in %
Anzeigen auf Verdacht einer BK	80.132	106.491	+32,89
BK-Verdacht bestätigt	35.264	52.956	+50,17
Davon:			
Anerkannte Berufskrankheiten	18.156	37.181	+104,79
Darunter: neue BK-Renten	4.667	5.056	+ 8,34
Berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	17.108	15.775	- 7,79
BK-Verdacht nicht bestätigt	42.970	48.250	+ 12,29
Entschiedene Fälle insgesamt	78.234	101.206	+ 29,36
Todesfälle infolge einer BK	2.555	2.380	- 6,85

ZAHLEN UND FAKTEN



Arbeits- und Wegeunfallgeschehen	2019	2020	Veränderung in %
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	871.547	760.492	- 12,74
je 1.000 Vollarbeiter	20,97	18,45	- 12,02
Meldepflichtige Wegeunfälle	186.672	152.823	- 18,13
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	3,61	3,05	- 15,38
Meldepflichtige Unfälle zusammen	1.058.219	913.315	-13,69
Neue Arbeitsunfallrenten	13.362	13.227	- 1,01
je 1.000 Vollarbeiter	0,322	0,321	-0,19
Neue Wegeunfallrenten	4.626	4.413	- 4,60
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	0,089	0,088	- 1,40
Neue Unfallrenten zusammen	17.988	17.640	- 1,93
Tödliche Arbeitsunfälle	497	399	- 19,72
Tödliche Wegeunfälle	309	238	- 22,98
Tödliche Unfälle zusammen	806	637	- 20,97



Abb. 12: Am häufigsten angezeigte Berufskrankheiten und Anerkennungen 2020

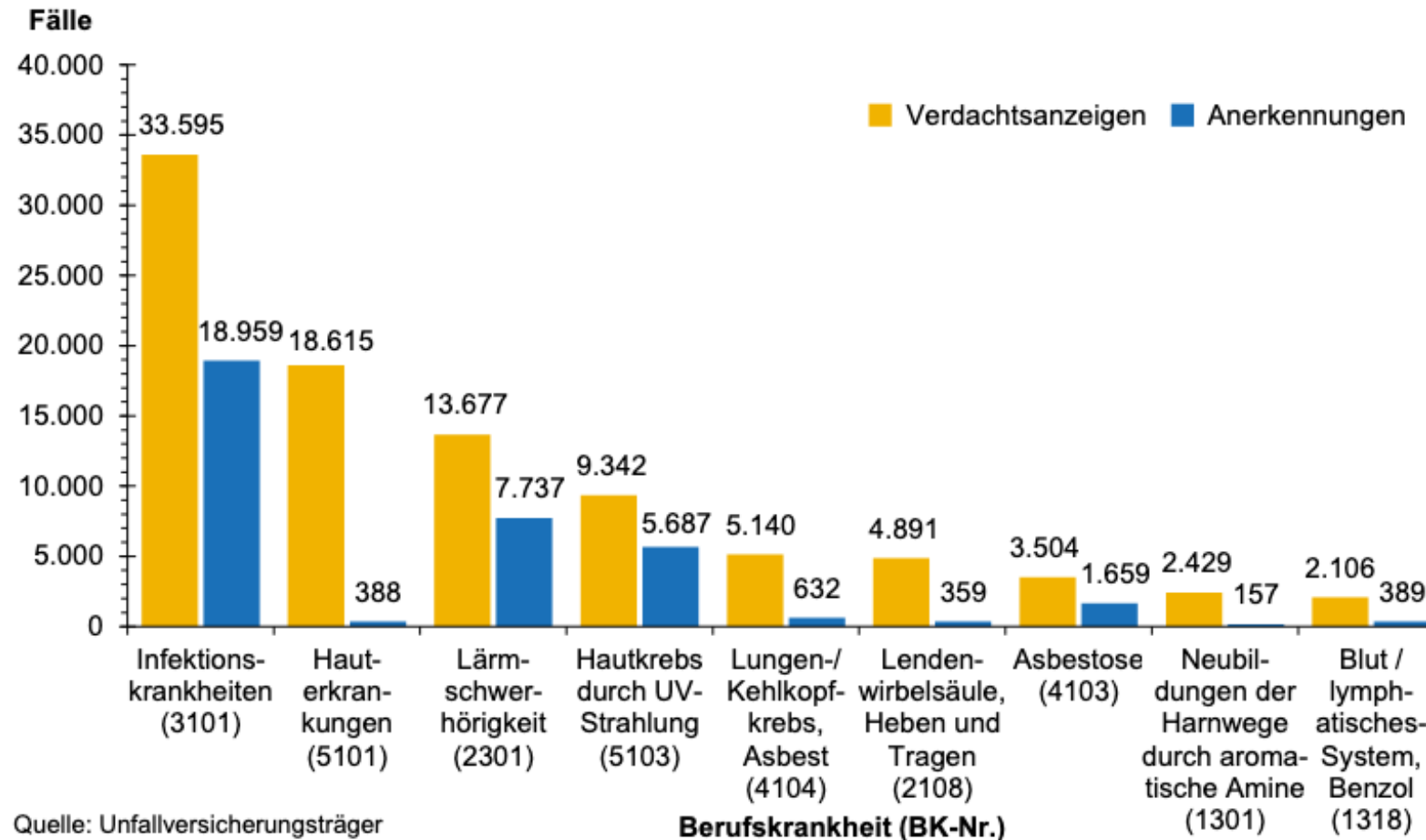
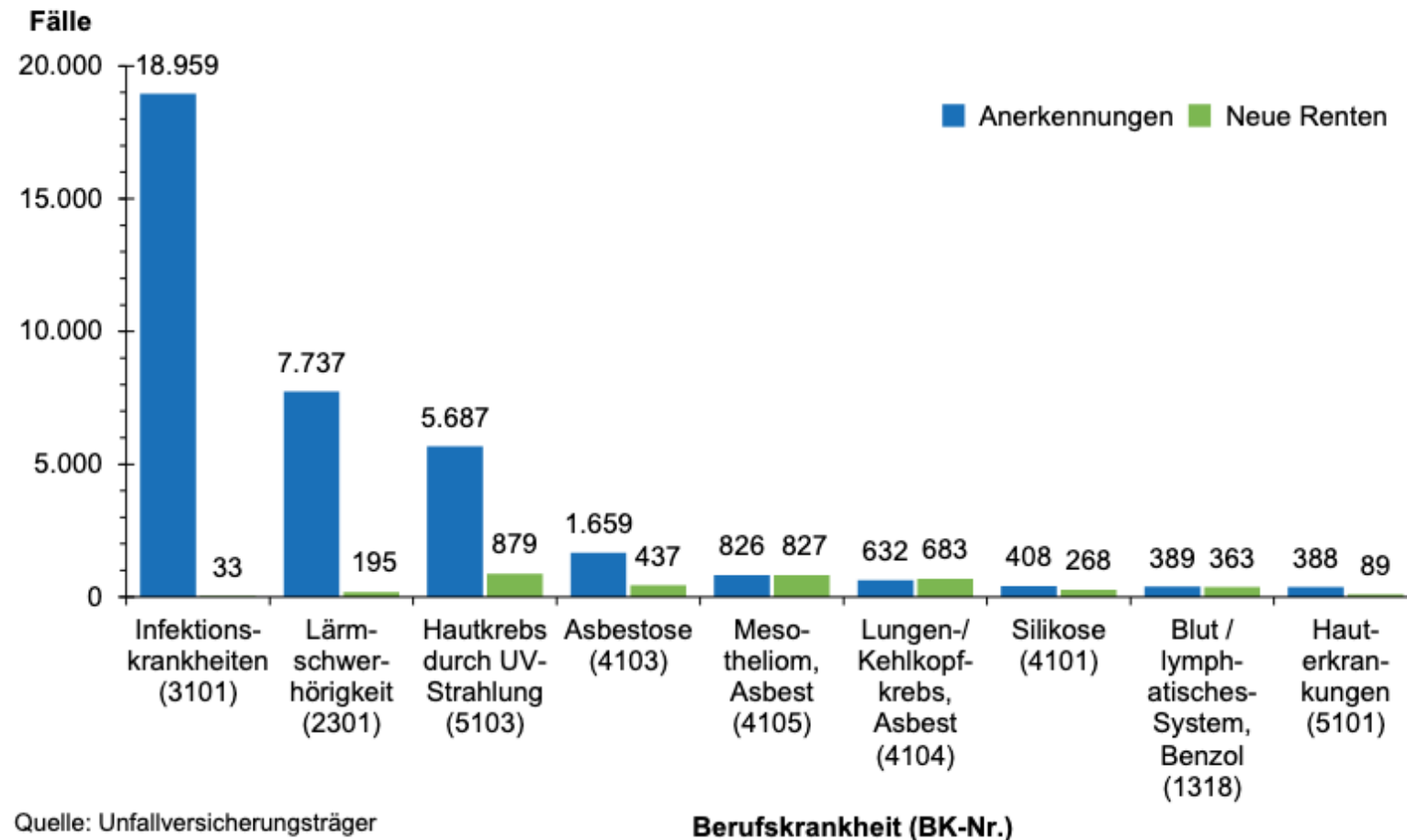




Abb. 13: Am häufigsten anerkannte Berufskrankheiten und neue Rentenfälle 2020





- Begutachtungsempfehlungen der GUV:
<http://www.dguv.de/de/Versicherung/Berufskrankheiten/Begutachtungsempfehlungen/index.jsp>
- Merkblätter und wissenschaftliche Begründungen zu den Berufskrankheiten der Anlage 1 zur BKK:
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Berufskrankheiten/Dokumente/Merkblaetter.html>